

Schutzkonzept COVID-19 für das Interkulturelle Dolmetschen

Die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes Covid-19 im Falle des Einsatzes von Dolmetschenden sind komplex: Einerseits ist Arge Verdi als Arbeitgeberin verpflichtet, die Gesundheit der im Einsatz stehenden Dolmetschenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Andererseits liegt die Verantwortung zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes in der konkreten Einsatzsituation bei der Institution, welche gegenüber der Vermittlungsstelle als Auftraggeberin auftritt. Zudem sind die Dolmetschenden verpflichtet, die Schutzmassnahmen nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen und deren Einhaltung beim Kunden einzufordern.

Die Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Stand 2.11.2020 hält unter Art. 3b fest: «*Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, eine Gesichtsmaske tragen.*»

A. Verantwortlichkeit Kunden

Maskenpflicht:

- In den öffentlichen Räumen besteht eine generelle Maskenpflicht.

Distanz halten:

- Der Kunde sorgt dafür, dass die dolmetschende Person nicht unnötig warten muss.
- Falls gewartet werden muss, wird der dolmetschenden Person ein Warteraum zugewiesen.
- In den Besprechungsräumen müssen Masken getragen werden.

Hygiene:

- In den Räumlichkeiten des Kunden stehen Händedesinfektionsmittel und/oder eine geeignete Waschgelegenheit zur Verfügung.
- Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch regelmässig gereinigt, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Vor und nach jedem Dolmetsch-Gespräch sowie bei längeren Gesprächen zwischendurch wird der Raum gut gelüftet.

Werden diese Schutzmassnahmen seitens des Kunden nicht eingehalten, ist die dolmetschende Person berechtigt, den Einsatz nicht durchzuführen. Der Kunde bleibt gegenüber Arge Verdi zahlungspflichtig.

B. Verantwortlichkeit Interkulturelle DolmetscherInnen

Die Dolmetschenden müssen die nachstehenden Schutzmassnahmen jederzeit einhalten. Sollten am jeweiligen Einsatzort darüberhinausgehende Massnahmen gelten, so sind diese massgebend.

Termin:

- Die dolmetschende Person trifft pünktlich auf die vereinbarte Zeit ein. Falls sie zu früh vor Ort ist, wartet sie *ausserhalb* des Gebäudes (Maskenpflicht), so dass nur eine sehr kurze Wartezeit in den Räumlichkeiten des Kunden notwendig wird.

Maskenpflicht:

- In den Besprechungsräumen trägt die dolmetschende Person eine Schutzmaske.

Hygiene:

- Die dolmetschende Person desinfiziert vor Beginn des Gespräches ihre Hände mit dem zur Verfügung gestellten Händedesinfektionsmittel oder sie wäscht die Hände vor Ort gründlich mit Seife.

Gesundheitszustand, der Einsätze verhindert:

- Dolmetschende Personen, welche eines oder mehrere Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), Fieber oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen, dürfen keine Dolmetsch-Aufträge wahrnehmen und müssen Arge Verdi umgehend informieren.

C. Schlussbemerkungen

Das befristete Angebot «Telefondolmetschen» unter Einsatz von hierfür spezifisch ausgebildeten DolmetscherInnen wird bis Ende 2020 aufrechterhalten.

Aufgrund der aktuellen Situation können Ressourcen-Engpässe entstehen.

St.Gallen, 12. Mai 2020; letztmals aktualisiert am 13.11.2020